ANLAGE 1/2

Verkleinerung Bebauungsplan Nr. 89 - Rathaus -
rechtskräftig seit 16.06.1977

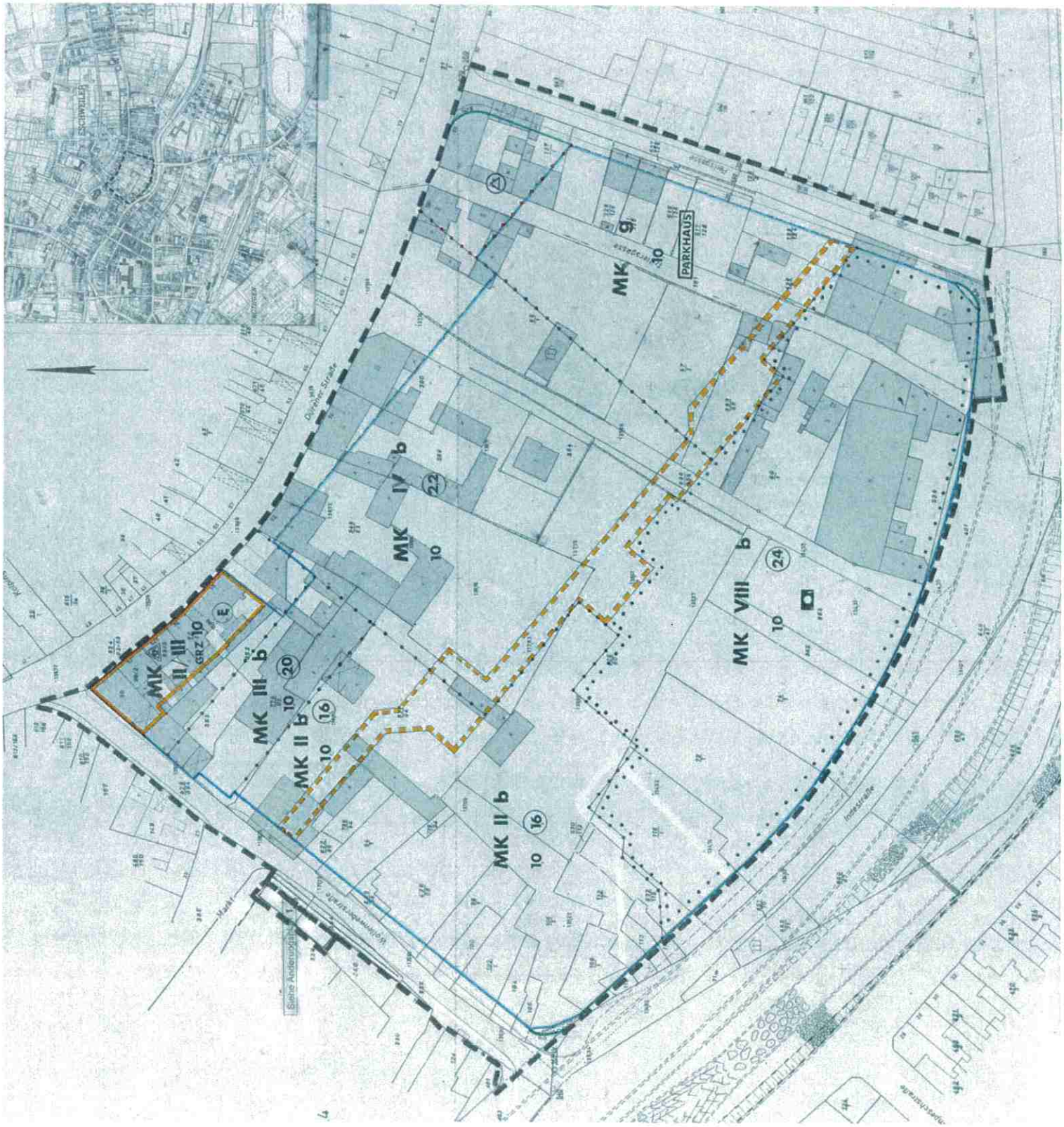

Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 89

Rathaus

Gemarkung Eschweiler Flur 23, 24

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III... Zahl der Geschosse
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kasten (Wasser, Gas)
- Kanalschacht
- +165,81 Höhenangaben
- 154 Höhenschichtlinien
- Straßeneinlaufkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Abwasserleitung
- Wasserleitung
- Fernmeldeleitung
- Elektrizitätsleitungen
- Flurgrenze angrenz. Gemarkungen

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt

Eschweiler, den 2. 4. 1976

LS. gez. Hempe
Techn. Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die katasteramtliche Unterlage und die Darstellung der gegenwärtigen Zustandes richtig sind, für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.

Eschweiler, den 2. 4. 1976

LS. gez. Hensel
Kreisobervermessungsdirektor

Art der baulichen Nutzung
PlanzVO 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 7.10.1976 gemäß § 2(1), (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 89 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Eschweiler, den 30. 10. 1975

LS. gez. Koch
Bürgermeister

gez. J. Kohl
Ratsmitglied

LS. gez. Dr. Büchel
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 31.11.1975 bis 31.12.1976 öffentlich ausgelegen.

Eschweiler, den 15. 12. 1975

Der Stadtverordnete

LS. gez. Dr. Büchel
Stadtdirektor

Maß der baulichen Nutzung
PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse:
- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- Gr Grundflächenzahl
- (GR) Geschoßflächenzahl
- BL Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche
- Verwaltungsgebäude

Verkehrsflächen
PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen
PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen, außerdem die Bezeichnung von Anlagen oder deren Zusatzstoffen
- Umformerstation

Führung von Versorgungsleitungen
PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen
PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen
PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- PARKHAUS Fläche für Parkhaus gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 BBauG u. § 2 der Anl. z. PlanzVO
- b Besondere Bauweise

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
PlanzVO 15

- Erhaltungswürdige Gebäude

Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um (§ 9 (5) BBauG).

Diesen Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 7.4.1976 die Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 7.4.1978

LS. gez. Koch
Bürgermeister

gez. J. Kohl
Ratsmitglied

LS. gez. Dr. Büchel
Stadtdirektor

Diesen Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 5.1.1977 genehmigt worden.

Köln, den 1.2.1977

Der Regierungspräsident

LS. gez. Müller

Diesen Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.6.1977 die Satzung rechtswirksam geworden.

Eschweiler, den 29.9.1977

Die Stadtverwaltung

LS. gez. Dr. Büchel
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich der Festsetzung „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen" entfällt die Festsetzung „Überbaubare Grundstücksflächen".
2. Die mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen auszuweisen, auf denen nur Einfriedigungen höchstens 0,80 m hoch zulässig sind. Anpflanzungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden.
3. In der mit -b- festgesetzten Bauweise können die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand auch dann errichtet werden, wenn auf dem benachbarten Grundstück ein Grenzabstand eingehalten wird.

ANLAGE 1 2/2